Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:	1 AZR 13/81
Bundesarbeitsgericht 1. Senat	Urteil vom 19. Januar 1982
	Az. 1 AZR 13/81
I. Arbeitsgericht Rheine	Urteil vom 23. Mai 1980
	Az. 3 Ca 1365/79
II. Landesarbeitsgericht Hamm	Urteil vom 6. November 1980
	Az. 8 Sa 743/80

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Gewerkschaftszutritt zu kirchlichen Einrichtungen

Gesetz: GG Art. 9, Art. 140 in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV; Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) Art. 1, 2, 3, 4, 6

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu 1 AZR 279/81

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

1 AZR 13/81

8 Sa 743/80 Hamm

Verkündet am
19. Januar 1982

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1982 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Mager und Dr. Hoffmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. November 1980 - 8 Sa 743/80 - aufgehoben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Rheine vom 28. Mai 1980 - 3 Ca 1365/79 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Mit ihren in der Revisionsinstanz gestellten Hilfsanträgen wird die Klägerin ebenfalls abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte als Einrichtung der katholischen Kirche verpflichtet ist, der Klägerin zum Zwecke der Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung Zutritt zum Mathias-Spital in R zu gewähren. Die Klägerin ist im Krankenhaus der Beklagten durch Mitglieder vertreten. Sie hat die Beklagte mit Schreiben vom 25. Oktober 1979 darum gebeten, ihren Beauftragten nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 - den Zutritt zu dem Krankenhaus zu gestatten. Die Beklagte hat dies unter dem 22. November 1979 abgelehnt.

Daraufhin hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, daß sie aufgrund von Art. 9 Abs. 3 GG berechtigt sei, durch von ihr beauftragte Vertreter im Betriebe der Beklagten für ihre Ziele zu werben, zu informieren und ihre Mitglieder zu betreuen. Hierdurch werde der Krankenhausbetrieb der Beklagten nicht beeinträchtigt, da es eine allein dem Personal vorbehaltene Cafeteria nebst zugehörigem Vorraum gebe, wo die Werbe- und Informationstätigkeit ausgeübt werden könne.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. das Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch von dieser beauftragte Vertreter auf Bekanntmachungstafeln der Beklagten innerhalb des Krankenhauses zu dulden, soweit sich diese in Räumen befinden, in denen sich regelmäßig nur Bedienstete der Beklagten aufhalten,

2. die Verteilung von Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften der Klägerin durch von dieser beauftragte Vertreter an Mitarbeiter der Beklagten zu dulden, soweit dies in den zu Ziffer 1) genannten Räumen außerhalb der Arbeitszeit geschieht,

3. Vertretern der Klägerin den Zutritt zu den in Ziffer 1) und 2) genannten Räumen zum Zwecke der Information und der Betreuung von Mitgliedern der Klägerin und zur Werbung neuer Mitglieder zu gestatten, soweit die Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern der Beklagten außerhalb von deren Arbeitszeit geschieht.

4. Die zu Ziffer 1) bis 3) genannten Plakate, Flugblätter, Werbe- und Informationsschriften berechtigen die Klägerin zur Selbstdarstellung, zu Informationen über ihre Leistungen, über arbeits- und tarifrechtliche Fragen sowie zur Aufforderung zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Klägerin.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, das ihr als Einrichtung der Kirche zustehende verfassungsrechtlich verbürgte kirchliche Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht stehe dem Klageanspruch entgegen. Aus Art. 9 Abs. 3 GG könne die Klägerin kein Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter herleiten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen,

a) das Anbringen von Plakaten, Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften, die der Selbstdarstellung der Klägerin einschließlich ihrer tarif- und sozialpolitischen Zielvorstellungen, der Information über ihre Leistungen und über erreichte oder zu erreichende Arbeits- oder Wirtschaftsbedingungen sowie der Aufforderung zum Erwerb der Mitgliedschaft bei der Klägerin dienen, durch von dieser beauftragte betriebsangehörige Vertreter auf Bekanntmachungstafeln der Beklagten oder hilfsweise auf von der Klägerin zur Verfügung gestellten Bekanntmachungstafeln, deren Anbringung die Beklagte dulden muß, innerhalb des Anstaltsgeländes zu dulden, soweit sich diese in Räumen befinden, in denen sich regelmäßig nur Bedienstete der Beklagten aufhalten,

b) die Verteilung von Flugblättern, Werbe- und Informationsschriften, die den in Ziffer a) genannten Inhalt haben, durch von der Klägerin beauftragte betriebsangehörige Vertreter an Mitarbeiter der Beklagten zu dulden, soweit dies in den zu Ziffer a) genannten Räumen und außerhalb der Arbeitszeit geschieht,

c) betriebsangehörigen Vertretern der Klägerin in den in Ziffer a) genannten Räumen das Recht der Information und der Betreuung von Mitgliedern der Klägerin und das Recht der Information und Werbung neuer Mitglieder in dem in Ziffer a) genannten Rahmen zu gestatten, soweit die Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern der Beklagten außerhalb von deren Arbeitszeit geschieht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte beantragt noch, die Hilfsanträge der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt zur Abweisung der Klage.

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte, in deren Anstalten durch betriebsfremde Beauftragte informierend, werbend und betreuend tätig zu werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat im Anschluß an das Urteil des Senats vom 14. Februar 1978 - 1 AZR 280/77 - (BAG 30, 122 = AP Nr. 26 zu Art. 9 GG) angenommen, der Klageanspruch ergebe sich unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG. Diese Verfassungsbestimmung gewährleiste den Gewerkschaften auch das Recht, in Betrieben durch betriebsfremde Beauftragte ihre Mitglieder zu informieren und zu betreuen sowie neue Mitglieder unter den Arbeitnehmern des Betriebes zu werben. Dieses Recht bestehe auch gegenüber der Beklagten als einer karitativen Einrichtung der Kirche. Als solche nehme die Beklagte zwar an der den Kirchen durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV verbürgten Autonomie zur Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten teil. Diese Autonomie bestehe jedoch nach der Verfassung nur im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Art. 9 Abs. 3 GG sei aber ein solches, die Kirchenautonomie einschränkendes für alle geltendes Gesetz.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 17. Februar 1981 - 2 BvR 384/78 - (BVerfGE 57, 220 = AP Nr. 9 zu Art. 140 GG) das oben bezeichnete Senatsurteil vom 14. Februar 1978 aufgehoben und entschieden, daß sich jedenfalls dort, wo die betreffende Gewerkschaft bereits durch eigene Mitglieder im Betrieb vertreten ist, ein Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsfunktionäre zu kirchlichen Einrichtungen aus Art. 9 Abs. 3 GG nicht her-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

leiten lasse und daß diese Verfassungsbestimmung daher kein die Kirchenautonomie einschränkendes für alle geltendes Gesetz im Sinne von Art. 137 Abs. 3 WRV sei. Art. 9 Abs. 3 GG schütze die Koalitionsfreiheit und damit auch das Betätigungsrecht der Koalitionen nur in einem Kernbereich. Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit räume den geschützten Personen und Vereinigungen nicht einen inhaltlich unbegrenzten und unbegrenzbaren Handlungsspielraum ein; es sei vielmehr Sache des Gesetzgebers, die Tragweite der Koalitionsfreiheit dadurch zu bestimmen, daß er die Befugnisse der Koalitionen im einzelnen ausgestalte und näher regele. Dies sei vor allem dort unerläßlich, wo gewichtige Belange anderer, auch des Sozialpartners, berührt würden. Art. 9 Abs. 3 GG verbürge verfassungskräftig gewerkschaftliche Betätigung jedenfalls nur insoweit, als diese für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der Koalition als unerläßlich betrachtet werden müsse. Es sei nicht Ausdruck einer durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsverbürgten Autonomie und kernbereichsgeschützten Betätigungsfreiheit der Koalitionen, daß sie in jedem Falle, losgelöst von den jeweiligen besonderen Gegebenheiten, müßten bestimmen können, ob sie ihre werbende, informierende und betreuende Tätigkeit durch betriebsangehörige Gewerkschaftsmitglieder ausüben lassen oder betriebsfremden Beauftragten diese Tätigkeit übertragen und somit selbst ein Zutrittsrecht wahrnehmen. Daß ohne berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsexterne Gewerkschaftsangehörige die Erhaltung und Sicherung der Koalition gefährdet wäre, dieses Zutrittsrecht als unerläßlich betrachtet werden müßte und somit durch Art. 9 Abs. 3 GG postuliert wäre, sei jedenfalls dort, wo die Gewerkschaft bereits in Betrieben und Anstalten durch Mitglieder vertreten ist, mit Sicherheit auszuschließen. Die Koalitionen könnten sich in diesen Fällen nicht nur den Betriebsangehörigen gegenüber außerbetrieblich uneingeschränkt betätigen; sie könnten durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder auch innerbetrieblich die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrnehmen. Es bleibe den gewerkschaftlich organisierten Betriebsangehörigen unbenommen, sich - gegebenenfalls nach entsprechender

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Einführung - innerhalb des Betriebes, am gemeinsamen Arbeitsort, werbend und unterrichtend zu betätigen, in zulässigem Umfang Plakate auszuhängen, Prospekte auszulegen und zu verteilen und mit den Arbeitnehmern zu sprechen. Daß externe Gewerkschaftsbeauftragte möglicherweise infolge größerer Unabhängigkeit, vermehrt zur Verfügung stehender Zeit und etwa besserer Schulung effektivere Gewerkschaftsarbeit zu leisten vermögen, erfordere nicht von Verfassungs wegen ihren Einsatz im Betrieb.

Gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Diese Bindungswirkung bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, daß die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen (BVerfGE 19, 377 [391, 392]). Die tragenden Gründe der Entscheidung, also diejenigen Teile der Entscheidungsbegründung, die aus der Deduktion des Gerichts nicht hinwegzudenken sind, ohne daß sich das im Tenor formulierte Ergebnis ändert, nehmen mithin an der Bindungswirkung teil (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Kommentar zum BVerfGG, § 31 Rdz. 16). Der Senat muß deshalb bei seiner Entscheidung die tragenden verfassungsrechtlichen Ausführungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1981 zugrunde legen. Dies bedeutet, daß sich ein berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte jedenfalls dann nicht aus Art. 9 Abs. 3 GG herleiten läßt, wenn die Gewerkschaft - wie hier - in dem betreffenden Betrieb bereits durch Mitglieder vertreten ist, und daß die genannte Verfassungsbestimmung daher im vorliegenden Falle als Rechtsgrundlage für die Klageansprüche ausscheidet.

Auch die Klägerin verkennt die Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht. Sie meint jedoch, in dieser Entscheidung sei offengeblieben, ob sich nicht wenigstens in den Fällen unmittelbar aus Art. 9 Abs.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

3 GG ein berufsverbandliches Zutrittsrecht ergibt, in denen die Gewerkschaften nicht in der Lage sind, durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder innerbetrieblich die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrzunehmen. Diese Frage könne für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erheblich werden. Zwar sei sie - die Klägerin - in den Einrichtungen der Beklagten durch Mitglieder vertreten. Dieser Umstand könne aber nicht allein ausreichend sein, weil eine Gewerkschaft ihren Mitgliedern gegenüber keinen Anspruch darauf habe, daß diese für sie werben und informieren. Da der Gewerkschaft als Organisation das Werberecht zukomme, müsse man der vom Bundesverfassungsgericht nicht entschiedenen Problemkonstellation, daß die Gewerkschaft in einem Betrieb nicht vertreten ist, den Fall gleichstellen, daß sie zwar im Betrieb vertreten ist, aber ihre Mitglieder - etwa wegen der Sanktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers - nicht bereit sind, die gewerkschaftlichen Rechte wahrzunehmen. Die Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage seien unklar. In der Entscheidung werde zwar zunächst auf das "Vertretensein" abgestellt, später aber dieser Gesichtspunkt dahingehend modifiziert, daß es auf die Möglichkeit der Gewerkschaft ankomme, "durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder auch innerbetrieblich die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrzunehmen". Da das Bundesverfassungsgericht in seiner gesamten Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 3 GG immer von der Doppelfunktion dieses Grundrechts ausgegangen sei, könne nicht angenommen werden, daß es nunmehr der Organisation Rechte einräumen wolle, deren Wahrnehmung im Belieben Dritter, hier der Gewerkschaftsmitglieder, stehe. Die Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts könnten nur dahin verstanden werden, daß es die hier angeschnittene Frage nach dem Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter bei mangelnder Bereitschaft der betriebsangehörigen Gewerkschaftsmitglieder, für die Gewerkschaft informierend und werbend tätig zu werden, ebenfalls unentschieden gelassen habe. Es komme somit auf die Werbebereitschaft der bei der Beklagten beschäftigten Gewerkschaftsmitglieder an. Fehle es bei diesen an einer derartigen Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

reitschaft, so sei ein Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zu Werbe- und Informationszwecken für den Bestand der Gewerkschaft unerläßlich und gehöre damit zu dem durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Kernbereich gewerkschaftlicher Betätigung.

Diese Auslegung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung durch die Klägerin trifft nicht zu. Das Bundesverfassungsgericht hat die von der Klägerin angesprochene Frage nicht offengelassen. Es differenziert insoweit überhaupt nicht danach, ob die im Betrieb beschäftigten Gewerkschaftsmitglieder zur Werbung für ihre Gewerkschaft bereit sind oder nicht. Vielmehr stellt es allein auf das Vorhandensein von Gewerkschaftsmitgliedern im Betriebe ab und läßt bereits diese Tatsache genügen, um eine Gefährdung der Erhaltung und Sicherung der Koalition ohne berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsexterne Gewerkschaftsangehörige mit Sicherheit auszuschließen. Es begründet dies mit der Erwägung, daß die Koalitionen in solchen Fällen neben ihrer uneingeschränkten außerbetrieblichen Betätigung auch innerbetrieblich durch ihre zur Belegschaft zählenden Mitglieder die ihrem Fortbestand dienenden Rechte wahrnehmen könnten. Hierbei hebt es entscheidend darauf ab, daß es den organisierten Betriebsangehörigen unbenommen bleibe, sich innerhalb des Betriebes, am gemeinsamen Arbeitsort, werbend und unterrichtend zu betätigen, in zulässigem Umfang Plakate auszuhängen, Prospekte auszulegen und zu verteilen und mit den Arbeitnehmern zu sprechen. Das Bundesverfassungsgericht sieht also eine hinreichende Möglichkeit innerbetrieblicher Betätigung der Gewerkschaft bereits dadurch als gegeben an, daß ihre betriebsangehörigen Mitglieder rechtlich nicht gehindert sind, im Betrieb für ihre Gewerkschaft zu werben und zu informieren. Daß diese Gewerkschaftsmitglieder auch tatsächlich bereit sind, für ihre Gewerkschaft in dieser Weise tätig zu werden, wird nicht verlangt. Das Bundesverfassungsgericht betont zudem ausdrücklich, daß der Gesichtspunkt der größeren Effektivität der Gewerkschaftsarbeit nicht von Verfassungs wegen den Einsatz betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter im Betrieb selbst erfordere.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Hätte das Bundesverfassungsgericht das bloße Vorhandensein von Gewerkschaftsmitgliedern im Betriebe für die Verneinung eines berufsverbandlichen Zutrittsrechts aus Art. 9 Abs. 3 GG nicht ausreichen lassen, sondern als weitere Voraussetzung auch die Werbebereitschaft dieser Gewerkschaftsmitglieder fordern wollen, dann hätte es hierzu weiterer Sachaufklärung bedurft, und das Bundesverfassungsgericht hätte ohne eine solche weitere Sachaufklärung nicht zu dem Ergebnis gelangen können, daß sich in dem von ihm entschiedenen Falle aus Art. 9 Abs. 3 GG kein berufsverbandliches Zutrittsrecht für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte ergebe.

Im übrigen wäre es auch kaum praktikabel, wollte man ein solches berufsverbandliches Zutrittsrecht nach Art. 9 Abs. 3 GG im Einzelfalle davon abhängig machen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße und mit welcher Intensität die im Betrieb beschäftigten Gewerkschaftsmitglieder jeweils bereit sind, Informations- und Werbetätigkeit für ihre Gewerkschaft zu entfalten. Hier ließen sich keine verläßlichen Grenzen ziehen.

Die Klägerin kann sich demnach für das von ihr in Anspruch genommene Zutrittsrecht ihrer betriebsfremden Beauftragten nicht auf Art. 9 Abs. 3 GG stützen.

2. Eine vom Bundesverfassungsgericht vermißte gesetzliche Grundlage für ein Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zu kirchlichen Einrichtungen sieht die Klägerin nunmehr in dem Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, das durch Bundesgesetz vom 23. Juli 1973 (BGBl. II S. 953) innerdeutsches Recht geworden und gemäß der Bekanntmachung vom 19. November 1973 (BGBl. II S. 1595) am 26. September 1974 in Kraft getreten ist. Sie beruft sich hierbei auf Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 135, wonach den Arbeitnehmervertretern im Betrieb Erleichterungen zu gewähren sind, die geeignet sind, ihnen die rasche und wirksame Durchfüh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

rung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die Klägerin meint, die Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG stehe einer Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelung nicht entgegen, weil das Bundesverfassungsgericht das Übereinkommen Nr. 135 überhaupt nicht in Betracht gezogen habe.

Es kann dahinstehen, ob die Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Berücksichtigung des Übereinkommens Nr. 135 verbietet. Auch wenn man mit der Klägerin diese Frage verneint, kann die Klage keinen Erfolg haben; denn das Übereinkommen Nr. 135 bietet keine gesetzliche Grundlage für das Klagebegehren.

a) Bei diesem Übereinkommen geht es um Schutz und Erleichterungen nur für betriebsangehörige Arbeitnehmervertreter, nicht aber für betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte. Das ergibt sich eindeutig aus der Formulierung in Art. 1 des Übereinkommens, wo von "Arbeitnehmervertretern im Betrieb" die Rede ist. Dort heißt es sodann weiter, daß diese Arbeitnehmervertreter im Betrieb gegen jede Benachteiligung einschließlich Kündigung geschützt werden sollen. Der Schutz bezieht sich mithin auf das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmervertreter zu dem Unternehmen. Es kann sich hierbei also nur um betriebsangehörige Arbeitnehmervertreter handeln. Dem steht auch Art. 3 des Übereinkommens nicht entgegen, wonach auch Gewerkschaftsvertreter Arbeitnehmervertreter im Sinne des Übereinkommens sein können; denn es gibt auch betriebsangehörige Gewerkschaftsvertreter. Als solche sind in der Bundesrepublik Deutschland die gewerkschaftlichen Vertrauensleute in den Betrieben zu nennen.

b) Hiervon abgesehen begründet das Übereinkommen Nr. 135 - wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 8. Dezember 1978 - 1 AZR 303/77 - (BAG 31, 166 [174 f.] = AP Nr. 28 zu Art. 9 GG [zu II 2 der Gründe]) ausgesprochen hat - keine unmittelbaren Rechtsansprüche. Es bedarf der Durchführung und verpflichtet die dazu berufenen innerstaatlichen Organe und Verbände, einen dem Übereinkommen entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Das kann nach Art. 6 des Übereinkom-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

mens durch die innerstaatliche Gesetzgebung, durch Gesamtarbeitsverträge oder auf irgendeine andere, den innerstaatlichen Gepflogenheiten entsprechende Art und Weise geschehen. Nach deutschem Verfassungsrecht sind hierzu die staatlichen Gesetzgebungsorgane und die Tarifvertragsparteien berufen. Deren Aufgabe ist es insbesondere, gemäß Art. 4 des Übereinkommens zu bestimmen, welche Art oder Arten von Arbeitnehmervertretern - Gewerkschaftsvertreter oder von den Arbeitnehmern des Betriebes gewählte Vertreter im Sinne von Art. 3 - Anspruch auf den Schutz und die Erleichterungen haben, die in dem Übereinkommen vorgesehen sind. Das deutsche Recht hat die Bestimmungen des Übereinkommens für die Mitglieder der gewählten Belegschaftsvertretungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen verwirklicht. Für den kirchlichen Bereich sehen die dort erlassenen Mitarbeitervertretungsordnungen für die gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretungen einen dem Übereinkommen Nr. 135 entsprechenden Schutz und auch entsprechende Erleichterungen zur raschen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben vor. Das genügt zur innerstaatlichen Durchführung des Übereinkommens Nr. 135. Das Übereinkommen verlangt nicht, daß beide Arten von Arbeitnehmervertretern, nämlich die gewählten Belegschaftsvertreter und die Gewerkschaftsvertreter, den Schutz und die Erleichterungen, die es vorsieht, erhalten. Die Frage, ob - wie die Klägerin meint - notfalls auch die Gerichte befugt wären, Regeln zur Durchführung des Übereinkommens zu entwickeln, wenn die dazu berufenen Stellen untätig bleiben, stellt sich daher nicht.

II. Fehlt es somit an einer gesetzlichen Grundlage für das von der Klägerin in Anspruch genommene berufsverbandliche Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zu den Einrichtungen der Beklagten, dann war die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Ob auch die betriebsangehörigen Mitglieder der Klägerin sich in der Krankenanstalt der Beklagten in der in den Klageanträgen bezeichneten Weise betätigen dürfen, war jedenfalls im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz nicht Gegenstand

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des vorliegenden Rechtsstreits. Streitgegenstand war bisher allein das Betätigungsrecht betriebsfremder Beauftragter der Klägerin in den Einrichtungen der Beklagten.

Wenn die Klägerin nunmehr erstmals in der Revisionsinstanz hilfsweise auch ein entsprechendes Betätigungsrecht ihrer betriebsangehörigen Mitglieder geltend macht, so ist das eine Klageerweiterung, die in der Revisionsinstanz nicht mehr möglich und deshalb unzulässig ist (BAG 4, 149 [152] = AP Nr. 6 zu § 256 ZPO; BGHZ 28, 131 [136, 137]). Das gilt entgegen der Ansicht der Klägerin auch dann, wenn die zur Beurteilung des neuen Antrags dienenden Tatsachen in den Tatsacheninstanzen vorgetragen waren. Der Schluß der Berufungsverhandlung bildet grundsätzlich nicht nur hinsichtlich des tatsächlichen Vorbringens, sondern auch bezüglich der Anträge die Urteilsgrundlage für das Revisionsgericht (BGH LM Nr. 4 zu § 146 KO; BGH NJW 1961, 1467, 1468).

Soweit die Rechtsprechung eine Änderung des Klageantrags noch in der Revisionsinstanz zugelassen hat, war mit der Antragsänderung inhaltlich nur eine Beschränkung oder Modifizierung des bisherigen Klagebegehrens verbunden (BAG 17, 331 [334] = AP Nr. 104 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 10 zu § 112 BetrVG 1972; BGHZ 26, 31 [37, 38]). Um eine solche Beschränkung oder Modifizierung des bisherigen Klagebegehrens handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Mit dem Hilfsantrag wird ein völlig neuer Streitgegenstand in den Prozeß eingeführt. Das ist in der Revisionsinstanz unzulässig. Soweit zwischen den Parteien Streit über die gewerkschaftliche Betätigung betriebsangehöriger Mitglieder der Klägerin in den Einrichtungen der Beklagten besteht, kann dieser Streit nur in einem neuen Prozeß ausgetragen werden.

Dr. Kissel Dr. Seidensticker Dr. Jobs

Mager Dr. Hoffmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS